



**Haus- und Platzordnung**

**Rheintaler Turnfest Gams**

Einzelturnen 11./12.6.2016

Sektionsturnen 17.-19.6.2016

Beilage zum übergeordneten Sicherheitskonzept

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemein</b> .....	3
<b>2</b>	<b>Geltungsbereich Festareal</b> .....	3
<b>3</b>	<b>Betroffener Personenkreis</b> .....	3
<b>4</b>	<b>Ausweispflicht / Folgeleistungspflicht</b> .....	3
<b>5</b>	<b>Persönliches Verhalten</b> .....	3
5.1	Auf dem gesamten Festareal.....	3
5.2	Auf dem Campingplatz .....	4
5.3	In der Unterkunft (Massenlager).....	4
5.4	Parkplätze und Einweisungen für Privatfahrzeuge .....	5
<b>6</b>	<b>Ton- und Bildaufnahmen</b> .....	5
<b>7</b>	<b>Ahndung bei Zuwiderhandlungen</b> .....	6
<b>8</b>	<b>Haftungsausschluss</b> .....	6
<b>9</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	7

## 1 Allgemein

Die Haus- und Platzordnung findet ihre Grundlage und Durchsetzungskraft im Hausrecht und in privat- sowie öffentlich-rechtlichen Bestimmungen. Es geht darum, die Grundlagen für den Ordnungsdienst festzulegen.

## 2 Geltungsbereich Festareal

Das Festareal Rheintaler Turnfest umfasst:

- Das Wettkampf- und Festgelände „Sportanlagen Pilgerbrunnen“
- Sämtliche Unterkünfte
- Offizielle Zeltplätze
- Parkplätze und Haltestellen des öffentlichen Verkehrs
- Rettungsorte

## 3 Betroffener Personenkreis

Diese Haus- und Platzordnung gilt für Besucher, Turnende, Wettkampfrichter, Gäste, Helfer und Veranstalter gleichermaßen.

Wer sich auf dem Festareal aufhält, hat sich an die Ordnung zu halten. Ein ausgesprochenes Arealverbot gilt für alle Standorte des Festareals.

## 4 Ausweispflicht / Folgeleistungspflicht

Jede Person muss sich auf Verlangen des Kontroll- und Ordnungsdienstes und/oder der Polizei mit einem gültigen amtlichen Ausweispapier (Pass, Identitätskarte oder Führerausweis) identifizieren und zur Überprüfung aushändigen können.

Für Turnende gilt insbesondere das Reglement „Kontrolle STV-Mitgliedschaft bzw. STV-Mitgliederkarte“, aktuelle Ausgabe Januar 2015.

Den Anweisungen des Kontroll- und Ordnungsdienstes und/oder der Polizei ist Folge zu leisten.

## 5 Persönliches Verhalten

### 5.1 Auf dem gesamten Festareal

Alle Personen, die das Festareal betreten, haben sich so zu verhalten, dass keine andere Person im Festareal geschädigt, gefährdet oder - mehr als nach den Umständen unvermeidbar - behindert oder belästigt wird. Sie haben während ihrer Anwesenheit im Festareal die Anweisungen des Speakers, des Kontroll- und Ordnungsdienstes und der Polizei zu befolgen.

Der Umgang mit Material des Veranstalters oder von Dritten hat sorgsam zu erfolgen. Dasselbe gilt für die Benützung von Geräten, Bauten und Liegenschaften.

Ein- und Ausgänge, Auf- und Abgänge, Notausgänge, Treppen und Rettungswege sind uneingeschränkt und jederzeit frei zu halten.

Auf dem gesamten Festareal sind Abfall- und Recyclingbehälter gut sichtbar aufgestellt. Alle Personen sind angehalten, den Müll korrekt zu entsorgen. Der Veranstalter erlässt überdies Regelungen zu Flaschen- und Glasdepots.

Für den Alters-Check und die Freigabe von Alkoholausschank werden Erkennungszeichen ausgeteilt (Jugendschutz / Alkoholprävention). Diese sind nicht übertragbar und müssen ohne Verlangen an den Ausschankstellen vorgezeigt werden.

Auf dem Festareal ist das Entfachen von Feuer verboten. Auf dem Campingplatz gelten spezielle Regeln.

Mobile Soundmaschinen (Wagen/Anhänger/Karren mit Musikanlagen) sind auf den Wettkampfpplätzen grundsätzlich untersagt. Das OK kann Bewilligungen für Standplätze von Spezialfahrzeugen erteilen.

Ausgenommen ist die musikbegleitete Vorbereitung auf den Einturnplätzen, z.B. für Gymnastik-Darbietungen.

## 5.2 Auf dem Campingplatz

Campingplätze werden durch Personal des Veranstalters betrieben und die ganze Nacht beaufsichtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Für den Zutritt zum Campingplatz muss ein entsprechender Voucher abgegeben werden, der während des Anmeldeprozederes zugeteilt wurde. Die Zelte müssen nahe aneinander aufgebaut werden.

„Wildes Campieren“, d.h. das Aufstellen von Bauten ausserhalb der ausgeschiedenen Campingplätze, ist verboten.

Feuer sind auf dem Campingplatz nur an den bezeichneten Stellen unter folgenden Auflagen erlaubt: ein Feuer darf in mitgebrachten Behältnissen mit Abstand von mindesten 50 cm vom Boden entfacht werden. Feuer sind stets zu beaufsichtigen. Bei Wind ist das Entfachen von Feuer generell verboten.

Mitgebrachtes Material muss beim Verlassen des Platzes wieder mitgenommen werden. Man verlässt den Platz so, wie man ihn vorgefunden hat!

Sauberkeit und Hygiene werden von jedermann mitgetragen. Benutzer sind angehalten, Abfall in die zur Verfügung gestellten Abfallsysteme zu entsorgen. Die persönliche Toilette ist an den dafür vorgesehenen Orten zu verrichten.

Es gilt Nachtruhe zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr. Entsprechend sind Lärmemissionen zu reduzieren.

Auf dem Campingplatz herrscht Parkverbot für alle Fahrzeuge (ausgenommen Campervan, Wohnmobile und -wagen). Für Auf- und Abbau von grösseren Zeltstätten kann nach Absprache eine befristete Parkbewilligung erteilt werden. Für „partywilligere Zeltler“ mit Spezialfahrzeugen (z.B. Traktoren mit Anhänger) werden eigene Campingzonen ausgeschieden.

Die Benutzung des Campingplatzes erfolgt auf eigenes Risiko. Für Diebstahl, Verlust oder Beschädigungen haftet der Veranstalter nicht.

## 5.3 In der Unterkunft (Massenlager)

Für den Zutritt zu Unterkünften muss ein entsprechender Voucher abgegeben werden, der während des Anmeldeprozederes zugeteilt wurde.

Unterkünfte werden durch Personal des Veranstalters betrieben und die ganze Nacht beaufsichtigt. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Neben dieser Haus- und Platzordnung gelten in Unterkünften die entsprechenden lokalen Regeln und Hausordnungen.

Jede Schlafgelegenheit umfasst rund 2 m<sup>2</sup>. Die Platzverhältnisse sind eng, die Benutzer sind deshalb zu Ordnung angehalten. Mitgebrachtes Material muss beim Verlassen wieder mitgenommen werden. Man verlässt die Unterkunft so, wie man sie vorgefunden hat!

In den Unterkünften gilt Nachtruhe zwischen 23.00 Uhr und 07.00 Uhr. Entsprechend sind Lärmemissionen zu reduzieren.

#### 5.4 Parkplätze und Einweisungen für Privatfahrzeuge

Auf dem Festgelände Pilgerbrunnen herrscht ein Park- und Halteverbot (Ausnahme: Fahrzeuge von Blaulichtorganisationen, Behindertentransporte, Bau- und Lieferantenfahrzeuge).

Private Personenwagen und Motorräder sind in den dafür bezeichneten Parkzonen abzustellen. Den Weisungen des Verkehrsregelung-Personals ist Folge zu leisten.

Busse und Cars benutzen für den Ein-/Ausstieg ihrer Gruppen den Busbahnhof. Ihre finalen Abstellplätze werden zugewiesen und können unter Umständen weiter entfernt vom Festgelände sein.

Fahrräder und Mofas sind in den dafür bezeichneten Parkbereichen abzustellen.

Für Diebstahl oder Beschädigung übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

## 6 Ton- und Bildaufnahmen

Jede Person, die das Festareal betritt, anerkennt, dass es eine öffentliche Veranstaltung ist und erklärt sich damit einverstanden, dass von ihr kostenlos Ton- und Bildaufnahmen gemacht werden können, von denen mittels direktem oder zeitversetztem Video-Display, direkt oder zeitversetzt von einer Übertragung oder einer anderen Transmission oder Aufzeichnung oder Fotos oder anderer gegenwärtiger und/oder zukünftiger Medientechnologien kostenlos Gebrauch gemacht werden können.

Jeder Person ist auch bewusst und sie ist damit einverstanden, dass aus Gründen der Sicherheit aller und zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Platzordnung und Gesetzesverletzungen im Festareal Videoaufnahmen gemacht werden können.

Jede Person, die das Festareal betritt, anerkennt, dass sie Ton- und/oder Bildaufzeichnungen und/oder Beschreibungen des Festareals oder der Wettkämpfe sowie der Ergebnisse und/oder Statistiken der Resultate nur zum Privatgebrauch machen und/oder übertragen darf.

Die gewerbliche Nutzung von innerhalb des Rheintaler Turnfestes gemachten Ton-, Bild- und anderer Aufzeichnungen, Beschreibungen, Logos etc. ohne vorgängige schriftliche Bewilligung des Veranstalters ist untersagt.

## 7 Ahndung bei Zuwiderhandlungen

Werden die Verhaltenspflichten dieser Haus- und Platzordnung verletzt, kann der oder die fehlbare(n) Person(en) mit den folgenden Sanktionen belegt werden:

- Wegweisung
- Arealverbot
- Ordnungsabzug oder Disqualifikation des Vereins
- Umtriebsentschädigung
- Strafanzeige

In jedem Fall bleiben Schadenersatzforderungen auf dem Rechtsweg vorbehalten. Die relevanten Informationen zum Sachverhalt, einschliesslich der Daten zur Person, die im Rahmen der Ahndung einer Zuwiderhandlung gegen die Fest- und Hausordnung gesammelt werden, werden den zuständigen Behörden zur Einleitung einer Strafuntersuchung zur Verfügung gestellt.

Bussen und/oder anderweitige Ansprüche, die infolge eines Verstosses gegen die Haus- und Platzordnung oder wegen anderweitigen Fehlverhaltens von Personen von Dritten gegen den Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Festareals verhängt werden, können auf den oder die Fehlbaren abgewälzt werden.

## 8 Haftungsausschluss

Jede Person, die das Festareal Rheintaler Turnfest betritt, anerkennt, dass sie sich auf eigene Gefahr im Festareal und/oder dessen Umfeld aufhält. Sie anerkennt weiter, dass der Veranstalter und/oder die Eigentümerin des Festareals (samt deren Organen und verantwortlichen Personen) nicht für Risiken, Gefahren und Verluste (einschliesslich Schäden an der körperlichen oder geistigen Integrität oder an Sachen und den Verlust von Eigentum) verantwortlich gemacht werden können.

Dieser Verzicht auf die Geltendmachung allfälliger Ansprüche gilt unabhängig davon, ob der Schaden vor, während oder nach der Veranstaltung entstanden ist. Vorbehalten bleiben einzig Fälle grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes.

## 9 Schlussbestimmungen

Diese Haus- und Platzordnung tritt per 9. Mai 2016 in Kraft und endet per 10. Juli 2016.

Die Haus- und Platzordnung wird in ihrer aktuellen Fassung in angemessener Weise dem betroffenen Personenkreis zugänglich gemacht (Publikation auf [www.gams2016.ch](http://www.gams2016.ch) / Anschläge im Festareal).

Gams, 10. Februar 2016

Jürg Eberle  
Chef Sicherheit

Marcel Lenherr  
Chef Logistik

Erika Wismer  
OK Präsidentin

### **Kopie an:**

- Kantonspolizei St. Gallen
- Gemeindeverwaltung Gams
- Rettung St. Gallen, Region Süd
- Ärzteverein Werdenberg Sargans
- Kontroll- und Ordnungsdienst
- Kdt Feuerwehr Gams
- OK Rheintaler Turnfest Gams2016